

Teilnahme am *QMilch-Programm*

des Milcherzeugers

VVVO Nr. _____

- nachfolgend „Milcherzeuger“ genannt -

und

dem Programmkoordinator/Molkerei

- nachfolgend „Programmkoordinator“ genannt.

Hiermit erklärt der Milcherzeuger, dem *QMilch-Programm* des QM-Milch e.V. beizutreten, indem er und der Programmkoordinator die vorliegende Vereinbarung schließen.

Der Zweck und der Inhalt des *QM-Milch Programms* sind beschrieben im „*QMilch-Programm-Leitfaden*“ (nachfolgend: Leitfaden), im *QM-Milch-Standard*, in den *QM Zusatzmodulen QM+ ff.* und in den „*QMilch-Programm-Zertifizierungsbestimmungen*“ (nachfolgend: Zertifizierungsbestimmungen). Diese Dokumente können unter www.qm-milch.de abgerufen werden. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Pflichten des Milcherzeugers

Mit der Teilnahme am *QMilch-Programm* und der Beauftragung des Programmkoordinators verpflichtet sich der Milcherzeuger gegenüber dem Programmkoordinator und auch gegenüber QM-Milch e.V. unmittelbar,

a) Milch gemäß den aktuellen Anforderungen des

(zutreffendes bitte ankreuzen)

QM-Milch Standard, Version 2020

Zusatzmodul QM+, Version 2022

Zusatzmodul QM++, Version 2022

zu produzieren und zu vermarkten;

- b) jederzeit angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch die von QM-Milch e.V. zugelassenen Zertifizierungsstellen, einen QM-Milch e.V.-Mitarbeiter oder eine von QM-Milch e.V. beauftragte Person auf seinem Betrieb zuzulassen und die erforderlichen Prüfungen, die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewähren;
- c) die im *QMilch-Programm* vorgesehenen Meldeverpflichtungen einzuhalten und die Belastung von Vorprodukten (z. B. Futtermittel) oder Milch mit unerwünschten Stoffen sofort an den Programmkoordinator zu melden;
- d) Korrekturmaßnahmen im vereinbarten Zeitraum durchzuführen, festgestellte Abweichungen umgehend zu beheben und Sanktionen zu befolgen.

§ 2 Datennutzung

Der Milcherzeuger erklärt sich damit einverstanden, dass personen- und unternehmensbezogene Daten (Stammdaten, Auditberichte, Monitoringdaten u.a.) für die Zwecke der Qualitätssicherung im *QMilch-Programm* erhoben und in der Datenbank des QM-Milch e.V. gespeichert, verarbeitet und von ihm genutzt werden. Darüber hinaus wird der Programmkoordinator vom Milcherzeuger beauftragt, erforderliche Meldungen an ITW Rind zwecks Lieferung der Schlachtkühe in das Initiative Tierwohl-System (ITW-System) vorzunehmen.

Dem Milcherzeuger ist bekannt, dass die oben gewährten Nutzungs- und Weitergaberechte Grundlage einer Teilnahme am *QMilch-Programm* sind. Widerruft er seine Einverständniserklärung oder verlangt die Löschung von Daten, deren Nutzung und Weitergabe für seine Teilnahme am *QMilch-Programm* erforderlich sind, endet seine Teilnahme am *QMilch-Programm*.

Von Programmkoordinatoren oder anderen Programmpartnern sowie von Dienstleistern im *QMilch-Programm* (wie beispielsweise Zertifizierungsstellen und Labore) dürfen die Daten nur in dem Umfang genutzt werden, der zur Erledigung der ihnen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung im *QMilch-Programm* zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Einer weitergehenden, über den im *QMilch-Programm* bestimmten Umfang hinausgehenden Nutzung kann der Milcherzeuger durch Erklärung gegenüber dem Programmkoordinator zustimmen. Dieser ist dann berechtigt, den jeweiligen Nutzungsberechtigten den Zugang zu diesen Daten einrichten.

Der Milcherzeuger kann die in den Datenbanken des QM-Milch e.V. gespeicherten und verarbeiteten Daten jederzeit einsehen, die Löschung dieser Daten verlangen und erteilte Nutzungs-, Veröffentlichungs- und Weitergaberechte jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Programmkoordinator widerrufen.

§ 3 Dauer des Vertrags, Beendigung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam. Die ordentliche Kündigung kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen Teilnahmebedingungen, Beschluss über Sperrung bzw. Ausschluss einer der beiden Parteien aus dem *QMilch-Programm*) bleibt unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Wenn der Milcherzeuger Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz des Programmkoordinators.
- (3) Die Parteien haben außerhalb dieses Vertrages keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Programmkoordinator:

_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift	Firmenstempel

Milcherzeuger:

_____	_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift	Firmenstempel

Mitgeltende Unterlagen (unter www.qm-milch.de abrufbar):

QMilch-Programm Leitfaden

QM Standard und QM -Handbuch Milcherzeuger

QM Zusatzmodul QM+ und QM+ -Handbuch

QM Zusatzmodul QM++ und QM++ -Handbuch

QMilch-Programm Zertifizierungsbestimmungen